Beirat / Council:

Prof. Dipl.-Ing. Edgar Baeger
Bedri Baykam (Türkei)
Prof. Dr. Franz Buggle
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Karlheinz Deschner
Gerd Eggers
Dr. Mynga Futrell (USA)
Dr. Colin Goldner
Prof. Dr. Horst Herrmann
Prof. Dr. Günter Kehrer
Lavanam Gora (Indien)
Prof. Mark Lindley (USA)
Prof. Dr. Ali Nezin (Türkei)
Prof. Dr. Johannes Neumann
Dipl.-Psych. Ursula Neumann
Prof. Dr. Hermann Josef Schmidt

Korporative Mitglieder / Corporate Members

Atheist Centre Vijayawada / Indien
Bund für Geistesfreiheit Augsburg
Bund für Geistesfreiheit Erlangen
Bund für Geistesfreiheit Kulmbach/Bayreuth
Bund für Geistesfreiheit Neuburg/Ingolstadt
Bund für Geistesfreiheit München
Bund für Geistesfreiheit Regensburg
Deutscher Freidenker-Verband - Ostwürttemberg
Jungdemokraten / Junge Linke - Landesverband Berlin
Libertäres Forum Aschaffenburg

Mitglied der Atheist Alliance International (AAI) / http://www.atheistalliance.org/
Mitglied der Humanistischen Union e.V. (HU) / http://www.humanistische-union.de/

Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten e.V.

IBKA

gemeinnütziger Verein

International League of Non-Religious and Atheists

IBKA e.V. – Landesverband NRW ■ Rainer Ponitka ■ Steinbach 19 ■ 51789 Lindlar

An das Justizministerium
des Landes Nordrhein Westfalen
Herrn Staatssekretär Jan Söffing
Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

IBKA e.V.- Landesverband NRW
Landessprecher:
Rainer Ponitka
Steinbach 19 - D-51789 Lindlar

stellvertretende Landessprecherin:
Petra Daheim

Telefon: +49-02266/9015244
Fax: +49-02266/8059948

E-Mail: nrw@ibka.org
Web: http://www.ibka.org/nrw

Lindlar, den 20.08.2008

Ermäßigung der Kirchenaustrittsgebühr NRW
Befreiung von der Kirchenaustrittsgebühr NRW

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Söffing,

am 02.Juli 2008 hat die 3. Kammer des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren über die Annahme zur Entscheidung der Verfassungsbeschwerde u.a. gegen die Paragraphen 1,3 bis 6 des Kirchenaustrittsgesetzes NRW entschieden[1].
Unter den Randnummern 38 sowie 41 der Entscheidung finden sich Hinweise auf die Möglichkeit, die Kirchenaustrittsgebühr für austretende Personen zu ermäßigen oder diese sogar von der Gebühr zu befreien.

Dem Internationalen Bund der Konfessionslosen und Atheisten e.V. gegenüber wird jedoch immer wieder seitens einzelner Bürgerinnen und Bürger behauptet, die Amtsgerichte wiesen nicht auf diese Möglichkeit der Ermäßigung oder Befreiung hin, oder bestritten diese tatsächlich.

Zum dargestellten Thema wenden wir uns nun mit den folgenden Fragen an Sie, mit der Bitte um deren Beantwortung:

- Wie werden derzeit Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeit des Erlasses oder der Ermäßigung der Kirchenaustrittsgebühr informiert?

- Wie können Bürgerinnen und Bürger formal korrekt einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Kirchenaustrittsgebühr stellen?

- Wann und wo ist ein solcher Antrag zu stellen? Bislang müssen zum Kirchenaustritt gewillte Bürgerinnen und Bürger zunächst einmal Gebührenmarken erwerben, bevor deren Anliegen bearbeitet wird.

- Wie können Bürgerinnen und Bürger einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass der Kirchenaustrittsgebühr begründen, bzw. wie ist ein entsprechender Anspruch nachzuweisen? (z.B. wie belegt ein religionsmündiger Schüler, dass sein Taschengeld nicht ausreicht?)

[1] (http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20080702_1bvr300607.html)

- Wie würde Art 136, 3 WRV gegenüber Dritten gewahrt? (z.B. religionsmündige Schüler gegenüber ihren Erziehungsberechtigten?)

- Wie viele Bürgerinnen und Bürger haben bereits entsprechende Anträge gestellt seit der Erhebung der Kirchenaustrittsgebühr in NRW?

- Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?

Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich der Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeit der Ermässigung oder gar der Befreiung von der Kirchenaustrittsgebühr und/ oder hinsichtlich der Anwendung der Gebührenermässigungspraxis der Amtsgerichte?
Welche Massnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen?

Mit freundlichen Grüßen,

Rainer Ponitka, IBKA e.V.
Landessprecher NRW

Verteiler:
Amtsgerichte in NRW zur Kenntnis